

Besondere Bedingungen zur Wohngebäude-Police OPTIMAL (Bausteine – Öko – Rohrpaket – Grundstücksbestandteile - Elementar)

(Stand: 01.01.2014)

Leistungserweiterungen zu den VGB 2014

1. Baustein Öko
2. Baustein Rohrpaket
3. Baustein Grundstücksbestandteile
4. Baustein Elementarversicherung
5. Kündigung der Bausteine
6. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungs-Bedingungen (VGB 2014) sowie den Besonderen Bedingungen (Smart, Komfort, Prestige) können folgende Bausteine gewählt werden:

men der Besonderen Bedingungen für Photovoltaik- (BPV 2014) oder Solathermieanlagen (BSG 2014) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 EUR.

1. BAUSTEIN ÖKO

Photovoltaik- und Solaranlagen

Details zum Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen oder Solarthermie-, Geothermie- oder sonstigen Wärmeanlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten „Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2014)“ oder den „Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen von Wohngebäuden (BSG 2014)“.

Hinweise:

Versicherungsschutz für die dort genannten Anlagen besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form „Komfort“ oder „Prestige“ (siehe auch Ziffer 1.2.2 bzw. 1.2.3).

1.1 Variante ÖKO-SMART

Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
2. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
3. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 EUR.

1.1.2 Variante ÖKO-KOMFORT

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.1. genannten Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Besonderen Bedingungen für Photovoltaik- (BPV 2014) oder Solathermieanlagen (BSG 2014) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR.

1.1.3. Variante ÖKO-PRESTIGE

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.1. genannten Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung besteht Versicherungsschutz im Rah-

2. BAUSTEIN ROHRPAKET

2.1 Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - die betroffenen Rohre nicht älter als 20 Jahre sind oder
 - betroffene Rohre, die älter als 20 Jahre sind, in den letzten 15 Jahren vor Schadeneintritt bzw. Schadenmeldung einer Inspektion der Abwasserleitung unterzogen und deren einwandfreier Zustand nachgewiesen wurde (Protokoll einer Kamerabefahrung der Leitungen und Kanäle bzw. anderer vergleichbarer Prüfverfahren).
2. Die Entschädigungsleistung sowie der Selbstbehalt richtet sich nach der vereinbarten Variante (Smart / Komfort / Prestige).
3. Sind die betroffenen Rohre älter als 20 Jahre und kann keiner der oben genannten Nachweise erbracht werden, reduziert sich die Entschädigungsgrenze auf maximal
 - 1.000 EUR in der Variante Smart,
 - 1.500 EUR in der Variante Komfort und
 - 2.000 EUR in der Variante Prestige.Der Selbstbehalt bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Lageabweichung) oder wenn Muffen undicht sind (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind (Wurzeleinwuchs). In diesen Fällen liegt kein Loch oder Riss am Rohrmaterial vor.
5. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Hinweis:

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

2.2 Variante ROHRPAKET – SMART

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 300 EUR.

2.3 Variante ROHRPAKET – KOMFORT

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 300 EUR.

2.4 Variante ROHRPAKET - PRESTIGE

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 300 EUR.

3. BAUSTEIN GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE

Weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück, soweit es sich nicht im Gebäude befindet oder nicht außen am Gebäude angebracht ist, sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile, das sind freistehende Antennen (Parabolspiegel), Ständer, Fahnenmasten, elektrische Freileitungen, Markisen/Schilder, Pergolen, Überdachungen, Schwimmb Becken, Briefkastenanlagen, Schuppen und/oder Gartenhäuser (max. 25 qm), Hundehütten, Müllcontainer und -boxen, Flüssiggastanks, Zisternen, Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen sowie Grundstückseinfriedungen (auch Hecken) sind zusätzlich auf Erstes Risiko mitversichert.

Im Rahmen dieser Klausel besteht auch Versicherungsschutz für sonstige Nebengebäude bis maximal 25 qm, sofern diese nicht gewerblich genutzt sind, den Bauartklassen I oder II (gemauert und harte Dachung = Ziegel) entsprechen und dort keine Schneid-, Brenn- Löt- oder vergleichbare Arbeiten durchgeführt werden.

Hinweis:

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

3.1 Variante GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE – SMART

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 500 EUR.

3.2 Variante GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE – KOMFORT

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 250 EUR.

3.3 Variante GRUNDSTÜCKSBESTANDTEILE – PRESTIGE

Die Entschädigungsleistung erfolgt bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4. BAUSTEIN ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG

4.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2014) laut Hauptvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

4.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch:

- a) Überschwemmung , Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdbeben
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen.

4.3 Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4.4 Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass:

a. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

4.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch abrutschende/bewegende/dynamische Schnee- oder Eismassen (z.B. Dachlawinen).

4.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

4.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a) nicht versicherte Schäden gemäß Abschnitt A § 4 Ziffer 4 VGB 2014.
- b) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten der versicherten Gebäude für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- c) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,
- d) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch:
 - Sturmflut;
 - Grundwasser
- e) Schäden durch abrutschende / bewegende / dynamische Schnee- oder Eismassen (z. B. Dachlawinen).

Besondere Obliegenheiten

Wohngebäudeversicherung (VGB 2014):

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 9 VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leis-

tung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.11 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Hinweis:

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Form (Smart, Komfort oder Prestige).

ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG – SMART

In Ergänzung zu Ziffer 4.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 5.000 EUR.

ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG – KOMFORT

In Ergänzung zu Ziffer 4.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 10% des Schadens, mindestens 2.000 EUR, maximal 5.000 EUR.

ELEMENTARSCHADENVERSICHERUNG - PRESTIGE

In Ergänzung zu Ziffer 4.2. ff. dieser Bedingungen beträgt der Selbstbehalt für die Elementarschadenversicherung 10% des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

5 Kündigung der Bausteine

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils einzeln die Versicherung der Bausteine Öko, Rohpaket, Grundstücksbestandteile und Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung der versicherten Bausteine.